

Südspessart

Woche
50/51/52 - 2025
01 - 2026

Altenbuch



Collenberg



Dorfprozelten



Faulbach



Stadtprozelten



Amts- und Mitteilungsblatt

von Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten,
Faulbach und Stadtprozelten.

Allianz Südspessart



Frohe
Festtage
&
ALLES GUTE
FÜR DAS NEUE JAHR!

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus dem Südspessart,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende und so möchten wir den Moment nutzen, um auf das vergangene Jahr zurückzublicken und zugleich nach vorne zu schauen.

Zu Beginn des Jahres haben wir im Rahmen eines Seminars die Arbeit der vergangenen ILE-Jahre reflektiert: Welche Projekte wurden erfolgreich umgesetzt? Welche stehen noch aus? Welche Themen haben inzwischen an Bedeutung verloren? Besonders wichtig war der gemeinsame Beschluss aller Kommunen, die Zusammenarbeit in der ILE Südspessart zukünftig fortzuführen!

Im Frühjahr wurde daher das Planungsbüro Futour beauftragt, ein **neues Konzept für den Südspessart** zu entwickeln, in dessen Mittelpunkt eine breite Bürgerbeteiligung stand. Ende November wurde das Konzept fertiggestellt und kann nun in die Umsetzung gehen. Vorgesehen sind unter anderem die Stärkung des Ehrenamts, Fortschritte in der kommunalen Wärmeplanung sowie eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Kindergartenverwaltung. Zudem sollen eine Wohnmesse und verschiedene interkommunale Informationsveranstaltungen organisiert werden. Die kommenden Jahre werden vielfältige Aufgaben bereithalten.

Auf der Südspessart-Webseite ist seit einiger Zeit die Rubrik „**Südspessart lebt aus**“ zu finden. Dort erhalten Sie eine Übersicht über nützliche Gegenstände für Veranstaltungen. Neben Geschirr, Festzeltgarnituren und Zelten können auch Beamer, Spielgeräte oder Hüpfburgen ausgeliehen werden – die Konditionen legen die jeweiligen Anbieter selbst fest. Wir freuen uns, wenn auch Ihr Verein künftig Dinge zur Verfügung stellt, sodass wir gemeinsam Ressourcen schonen und im Kleinen wie im Großen zusammenarbeiten können.

Für die Kleinsten im Südspessart arbeiten wir derzeit an einer **übergreifenden Lösung im Kindergartenbereich**. Durch eine gemeinsame Verwaltung sollen administrative Aufgaben gebündelt werden, damit das pädagogische Personal wieder mehr Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern gewinnt.

Auch das beliebte **Regionalbudget** geht in die nächste Runde! Dem Südspessart stehen erneut 50.000 Euro zur Verfügung, für die sich Vereine, Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen bewerben können! Inhaltlich ist sehr vieles denkbar – entscheidend ist, dass es sich um ein Kleinprojekt mit maximal 20.000 Euro Gesamtkosten handelt, das durch Engagement überzeugt und den ländlichen Raum stärkt! Bitte reichen Sie Ihre Projektunterlagen bis zum 11. Januar 2026 ein!

Der Start ins neue Jahr beginnt mit frischem Schwung: Am 27. Februar 2026 findet die **Ausbildungsmesse im Südspessart** in der Südspessarthalle in Collenberg statt – erstmals in Kooperation mit Churfranken. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Interessierte sind herzlich eingeladen, sich rund um Ausbildungswege und weitere Themen zu informieren.

In vielen unserer Projekte zeigt sich immer wieder, wie entscheidend das Engagement der Menschen vor Ort ist. Nur wenn wir Themen gemeinsam tragen und aktiv gestalten, können nachhaltige Entwicklungen gelingen. Ein herzliches Dankeschön gilt all jenen, die sich im vergangenen Jahr für die Gemeinschaft der ILE Südspessart eingesetzt haben. Ihr Engagement verleiht unserer Region ein unverwechselbares Gesicht! Unser Dank richtet sich an jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger, die uns durch ihr Vertrauen sowie durch konstruktive Anregungen bestärkt und unterstützt haben. Ihr wertvoller Beitrag – sowohl ehrenamtlich als auch beruflich – ist von unschätzbarem Wert für unsere Gemeinschaft.

Wir danken insbesondere

- den freiwilligen Feuerwehren und den Hilfs- und Pflegedienstorganisationen im Südspessart für Ihre Unterstützung und Einsatzbereitschaft;
- unseren Vereinen und Verbänden, sowie allen Ehrenamtlichen für ihr beispielhaftes Engagement;
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen und den kommunalen Einrichtungen wie Bauhof, Forst, Kindergarten und Schulen, für ihren vorbildlichen Einsatz im Dienste aller;
- allen Damen und Herren in den Stadt- und Gemeinderatsgremien, in Gemeinschaftsversammlungen und den Zweckverbänden, sowie Schulverbänden für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Lassen Sie uns die bevorstehenden Festtage nutzen, um zur Ruhe zu kommen, die kleinen Freuden des Alltags bewusst wahrzunehmen und wertvolle Zeit mit unseren Liebsten zu verbringen.

Wir wünschen Ihnen eine friedvolle und lichtvolle Weihnachtszeit sowie einen hoffnungsvollen Start in das Jahr 2026. Möge es Ihnen Gesundheit, Zuversicht und viele glückliche Momente schenken.

Ihre Bürgermeisterin und Bürgermeister
aus dem Südspessart
mit ILE-Umsetzungsbegleitung Lena Batrla



Erstellt mit Canva, www.canva.com



Voraussichtlich nächster Sitzungstermin

Der nächste Sitzungstermin des Gemeinderates Altenbuch findet voraussichtlich am **Mittwoch, 17. Dezember 2025** statt.

Bitte informieren Sie sich durch die Aushänge in den gemeindlichen Schaukästen oder im Internet unter www.buergerinfo-stadtprozelten.de.

Amtsstunden im Bürgerhaus / Sprechstunde des Bürgermeisters

Amtsstunden im Bürgerhaus: Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

Sprechstunde des Bürgermeisters: Donnerstag ab 14.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung ist weiterhin auch immer noch gerne telefonisch unter 09392 9760-0 oder per E-Mail: info@stadtprozelten.de für Sie da.

Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz Altenbuch

Samstag 10.00 – 13.00 Uhr

Achtung!! An den Samstagen, 27. Dezember 2025 und 3. Januar 2026 ist der Grüngutplatz geschlossen.

Wichtige Ansprechpartner

1. Bürgermeister

Gemeinde Altenbuch 09392/93981

Bauhof

Wetzelberger Klaus 0170/7909258

Ulrich Stefan 0175/4760644

Schulz Andreas 0151/14241804

Forst

Revierleiter Nerpel Jörg 0151/12628234

Ablesen der Wasserzähler

Wir bitten Sie den Wasserzähler selbstständig abzulesen und bis **spätestens 31.12.2025 uns mitzuteilen.**



Dies ist möglich mit

- Rückgabe des Schreibens,
- per Fax oder
- Online-Meldung über das Internet

Unter <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgstadtprozelten> bzw. über unsere Startseite auf der Homepage www.Altenbuch.de – Bürgerportal (unteren Bereich) können Sie ebenfalls den Wasserzähler mitteilen oder nutzen Sie den abgedruckten QR-Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet.

Ihre Verbrauchsabrechnungsstelle

TÜV-Termin für landwirtschaftliche Zugmaschinen in Altenbuch

Wie immer können zu gegebenem Zeitpunkt wieder im 2-Jahres-Rhythmus Zugmaschinen zum TÜV-Termin bei der Gemeinde Altenbuch vorgeführt werden.

Der TÜV Termin findet voraussichtlich in der KW 9 in 2026 statt. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Gemeinde Altenbuch

Kindergarten Altenbuch

Renovierung/Anbau einer Krippen-Gruppe an der Kath. Kindertagesstätte in Altenbuch

Mit Bescheid hat uns das Bischöfliche Ordinariat Würzburg zu unserem Kindergartenbau eine Förderung von **293.575,97 €** schriftlich zugesagt.

Hierfür bedanken sich die Gemeinde Altenbuch, die Familien und unsere Kinder recht herzlich.

Mit der Sanierung und Anbau Kindergarten ist die Gemeinde Altenbuch hart an die Grenze ihrer finanziellen Möglichkeiten gegangen ohne Schulden zu machen, deshalb hilft uns diese Christliche Zusatzförderung im Besonderen.

Danke an das Bischöfliche Ordinariat Würzburg.

Andreas Amend

1. Bürgermeister Gemeinde Altenbuch

Änderung der Müllabfuhr

Die Abfurthermine der Müllabfuhr ändern sich wie folgt:

Donnerstag, 18. Dezember	Leerung der Restmülltonne
Mittwoch, 24. Dezember	Leerung der Biotonne
Samstag, 27. Dezember	Leerung der Papiertonne

Fällige Zahlungen

Am 15. Dezember 2025 sind folgende Verbrauchsgebühren zur Zahlung fällig:

WASSER / ABWASSER

Wir bitten um termingerechte Überweisung unter Angabe Ihrer **4-stelligen FAD-Nummer**, welche auf Ihrem Bescheid vermerkt ist. Andernfalls erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat wird die Abbuchung bei der jeweiligen Bank vorgenommen.

Vielen Dank,
Kasse der VGem Stadtprozelten

Netzmodernisierung am Mobilfunkstandort der Deutschen Telekom

Als Deutsche Telekom halten wir unsere Mobilfunkstandorte stets auf dem aktuellsten technischen Stand. Das geschieht meist über Softwareupdates aus der Ferne, jedoch ist in einigen Fällen ein Umbau der Technik vor Ort nötig.

Daher wollen wir Sie darüber informieren, dass wir in der Kalenderwoche **50** Modernisierungsarbeiten am nachfolgend genannten Mobilfunkstandort planen. Unser Ziel ist es, die Arbeiten auch in dieser Kalenderwoche abzuschließen.

Standort: **NY1117_Faulbach 2**

Anschrift: **97901 Altenbuch; Gemarkung: Hoher Berg; Flurstück: 3**

Über den Zeitraum der Arbeiten kann es zu Beeinträchtigungen im Mobilfunknetz kommen. Falls die betroffenen Mobiltelefone in dieser Zeit im WLAN eingebucht sind, werden Sie wahrscheinlich gar nichts von unseren Arbeiten merken.

Sollte es zu Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern kommen, hilft unser Kundenservice diesen unter 0800 330 2202 oder <https://www.telekom.de/kontakt> gerne weiter.

Freiwillige Feuerwehr Altenbuch



Freiwillige Feuerwehr Altenbuch

Einladung zur Generalversammlung mit Neuwahlen der Freiwilligen Feuerwehr Altenbuch

Hiermit ergeht herzliche Einladung an alle aktiven und passiven Mitglieder zur Generalversammlung mit Neuwahlen der Kommandanten und stellv. Kommandanten am

Samstag den 10.01.2026 um 19.00 Uhr

im Trachtenheim Altenbuch.

Die Tagesordnung ist wie folgt vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht und Chronik 1. Vorstand
4. Bericht des 1. Kommandanten
5. Bericht vom Jugendwart
6. Bericht vom Kassier
7. Entlastung der Vorstandshaft und des Kassiers
8. Ansprache Bürgermeister
9. Ansprache Kreisführung
10. Satzungsänderung
11. Wahl des 1. und 2. Kommandanten
12. Wahl der gesamten Vorstandshaft
13. Termine 2026
14. Wünsche, Anträge und Schlusswort

Alle Aktiven werden gebeten, Dienstkleidung anzulegen.

Altenbuch , 27.11.2025

Andreas Amend
1. Bürgermeister
Gemeinde Altenbuch

Verkehrseinschränkungen in der Siedlungsstraße

Sehr geehrte Anwohner der Siedlungsstraße,
mehrere Male wurden uns von Abfuhrunternehmen und Krankenhilfen mitgeteilt, dass
deren Fahrzeug aufgrund parkender Autos die Siedlungsstraße nicht oder teilweise
nur unter erschwerten Bedingungen anfahren konnten.

Das Müllfahrzeug sowie Krankentransporte benötigt für die Durchfahrt ein Mindest-
maß von 3,10 m. Sollte dies zukünftig nicht eingehalten werden, wird eine Ahndung
durch die Polizei erfolgen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die Siedlungsstraße ordnungsgemäß mit den Fahrzeugen
befahren werden kann. Parken Sie Ihr Fahrzeug so, dass das Mindestmaß eingehal-
ten wird. Denken Sie bitte gerade jetzt im Winter auch daran, dass die Durchfahrt der
Straße durch geräumten Schnee weiter eingeschränkt werden kann.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Nach Anlage 10 GLKrWo

Gemeinde Altenbuch
Kirchstr. 15
97901 Altenbuch

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
- des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt Altenbuch

Name des Landkreises
Landkreis Miltenberg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl

Anzahl

 von 12 Gemeinderatsmitgliedern von _____ Stadtratsmitgliedern

- der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

Nachdruck, Nachahmung und Vervielfältigung sowie das Speichern oder in Datenbanken auswerten ist untersagt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

60. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im VGem. Stadtprozelten, Zimmer 15, Hauptstr. 132, 97909 Stadtprozelten

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Jungling

- 4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied**
- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.
- 5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister**
- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.
- 6. Aufstellungsversammlungen**
- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
 - eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.
- Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.
- Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachdrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf alten Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten.
Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingerichtete Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/sein Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- komмуale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrälin, stellvertretender Landrat, Kreisrälin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrälin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahleiterin/dem Wahleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgemeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal aussstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **19. Januar 2026** wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl
sondern zusätzlich von mindestens **50** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/
Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien
und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen
Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen
allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der
letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten
Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitsstimmen erhalten haben. Maßgeblich
sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen
Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen
gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn
mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingefragt haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belastigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

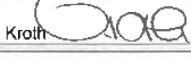
10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08. Januar 2026, 18.00 Uhr** zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum		
11.12.2025		
Angeschlagen am: 11.12.2025	Abgenommen am:	
Veröffentlicht am: 11.12.2025	Im/in der Amtsblatt, Amtskasten (Amtsblatt, Zeitung)	

Gemeinde Altenbuch Kirchstr. 15, 97901 Altenbuch
Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten Hauptstr. 132, 97909 Stadtprozelten
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl¹⁾ des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,
 des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten Zimmer Nr. 15 Hauptstr. 132 97909 Stadtprozelten	Montag – Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 18:00 Uhr Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Samstag, 10.01.2026 10:00 – 12:00 Uhr Mittwoch, 14.01.2026 bis 20:00 Uhr	nein
2	Gemeinde Altenbuch Kirchstr. 15 97901 Altenbuch	Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum, 11.12.2025

Kroth

Angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im Amtsblatt, Amtskasten

Der Gemeinderat von Altenbuch hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 die nachfolgende Abgabensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenbuch erlassen.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**A B G A B E N S A T Z U N G
ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN
DER GEMEINDE ALTENBUCH**
(Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Altenbuch folgende Abgabensatzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gemeinde Altenbuch erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Gebühren.

§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, sowie Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a. Bestattungsgebühren,
 - b. Grabplatzgebühren,
 - c. sonstige Gebühren.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.
- (4) Die Gemeinde erlässt über die entstandenen Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer
 - a. zur Tragung der Kosten der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirkt,
 - c. eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung beantragt, bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt oder die Benutzung veranlasst hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN GEBÜHREN

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

1. Herstellung, Öffnung und Schließung	
a) eines Urnengrabes	250,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b) eines Einzel- / Familiengrabes	480,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €
c) eines Einzel-/ Familiengrabes als Tiefgrab	550,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €
2. Umbettung einer Urne	250,00 €
3. Umbettung (Erdbestattung)	Abrechnung nach Aufwand
4. Bestattungsordner, pro Std.	60,00 €
Zuschlag bei Bestattungen am Samstag zuzüglich 50 % auf Endbetrag	
5. Grabstelle zur Bestattung vorrichten	50,00 €
6. Blumenschmuck auflegen	50,00 €
7. a) Abräumen des Grabplatzes	60,00 €
b) sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grab- einfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, Frost etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Person/Std.	60,00 €

Die Gebühren nach Nr. 1-7 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erdbestattungen an Sonntagen sind ausgeschlossen. Beerdigungen an Samstagen, sofern das Einvernehmen des Auftragnehmers vorliegt, müssen bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

Urneneinsetzungen an Samstagen und Sonntagen sind ausgeschlossen.

Sargträger werden grundsätzlich nicht mehr gestellt.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses beträgt nach Benutzungstagen

400,00 €

§ 4 Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist betragen
- | | |
|---|------------|
| a) für ein Einzelgrab (Ruhefrist 30 Jahre) | 1.200,00 € |
| für ein Einzelgrab als Tiefgrab (2 Grabstellen) | 2.200,00 € |
| b) für ein Familiengrab (Ruhefrist 30 Jahre) | 2.400,00 € |
| für ein Familiengrab als Tiefgrab (4 Grabstellen) | 4.400,00 € |
| c) für ein Urnengrab (Ruhefrist 15 Jahre) | 600,00 € |
| für ein Urnengrab mit 2 Grabstellen | 1.100,00 € |
- (2) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde Altenbuch für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und seines/ihres Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Verlängert sich durch eine Belegung die Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für
- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Einzel-, Familiengräber | 1/30tel |
| b) Urnengräber | 1/15tel |

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit. Grabverlängerungen erfolgen in 5-Jahres-Schritten.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- | | |
|---|------------------|
| a) für die Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Bescheinigungen, etc. | 5,00 bis 10,00 € |
| b) für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabs | 70,00 € |
| c) für die Erteilung einer sonstigen Genehmigung nach den Vorschriften der gemeindlichen Friedhofssatzung | 70,00 € |
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe nach dieser Satzung vergleichbaren Leistungen erhoben; hierbei sind insbesondere Art, Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu berücksichtigen.

III. INKRAFTTRETNEN

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabenatzung vom 01.01.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Altenbuch, den 02.12.2025

Gemeinde Altenbuch

Andreas Amend
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat von Altenbuch hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 die nachfolgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenbuch erlassen.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenbuch
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Altenbuch folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Altenbuch errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Altenbuch,
- b) das dortige Leichenhaus,
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Altenbuch verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden

kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberchtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

ZWEITER TEIL ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmeln,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktagen vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssalzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige

Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswände mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

DRITTER TEIL GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnenerdgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab als Einzelgrabstätte können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubebelung möglich.

In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die

Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

In einem Tiefgrab erfolgt die Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrbastätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

In einem Urnenerdgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- (4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrbastätten beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen sind auch in Einzel- und Familiengrabstätten möglich. In einer Einzel- oder Familiengrabstätte können bis zu vier Urnenbeisetzungen erfolgen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Einzelgrbastätten: Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m
b) Familiengrbastätten: Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m

c) Urnenerdgrabstätten

Länge: 0,90 m, Breite: 0,70 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte muss bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m betragen.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahren verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verlängerung kann in 5-Jahres-Schritten erfolgen.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabs rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberchtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberchtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberchtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberchtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberchtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberchtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberchtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung halten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grbmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grbmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberchtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabs verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Einfassungen und Sockel sind zulässig. Abdeckplatten dürfen maximal 90 Prozent des Grabs einnehmen.

(7) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde.

Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder der gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Einzelgrabstätten: Höhe: 1,20 m, Breite: 0,80 m
- b) Familiengrabstätten: Höhe: 1,20 m, Breite: 1,50 m
- c) Urnenerdgrabstätten Höhe: 0,90 m, Breite: 0,70 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- a) Einzelgrabstätten: Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m
- b) Familiengrabstätten: Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m
- c) Urnenerdgrabstätten Länge: 0,90 m, Breite: 0,70 m

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit

unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberchtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberchtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabsäten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberchtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßem Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßem Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberchtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberchtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberchtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberchtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder

geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargasstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungzwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungzwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,

- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungstraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzugeben; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird auf 10 Jahre, für alle anderen Leichen auf 30 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag zulassen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

FÜNFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWIG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2012 außer Kraft.

Altenbuch, den 02.12.2025

Gemeinde Altenbuch

Andreas Amend
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Altenbuch (BGS-WAS)

Die Gemeinde Altenbuch erlässt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 25.11.2016:

§ 1 - Änderung

Die Verbrauchsgebühr gem. § 11 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung wird auf 3,52 € je m³ entnommenen Wassers festgesetzt. Wird ein Bauwassermesser oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr gem. § 11 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung 3,52 € je m³ entnommenen Wassers.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Altenbuch, 03.12.2025

Amend
Erster Bürgermeister





Wichtige Ansprechpartner

Bauhof + Abwasserentsorgung

Der **Bauhofleiter, Herr Joachim Trabel**, ist unter **Tel. 09376 / 97 48 43** erreichbar.

Wasserversorgung

Im Störungsfall bitte die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt unter der Nummer 09371/2468 anrufen.

Volksschule / Südpessarthalle

Der **Hausmeister, Herr Dieter Geis**, ist unter **Tel. 0151 / 14 274 240** erreichbar.

Gemeindewald

Anfragen und Terminvereinbarungen mit unserem **Revierförster Sven Freudenberg** über sven.freudenberg@aelf-ka.bayern.de oder **Tel. 0160 / 7121638**.

Öffnungszeiten Rathaus

**Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Donnerstag vormittags ist geschlossen

Ebenso sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich, telefonisch (09376/9710-0) oder per E-Mail (gemeinde@collenberg-main.de) erreichbar.

Ihre Gemeindeverwaltung Collenberg

Rathaus geschlossen

**am Freitag, 02. Januar 2026
und am Montag, 05. Januar 2026
bleibt das Rathaus geschlossen.**

Nach Dreikönig, sind wir ab 07. Januar 2026 wie gewohnt für Sie da.

Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am
15. Dezember 2025 um 19.30 Uhr im Rathaus Collenberg statt.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden durch Aushänge in den gemeindlichen Schaukästen und im Internet unter www.collenberg-main.de veröffentlicht.

Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger

zum

NEUJAHRSEMPFANG

der Gemeinde Collenberg



am Sonntag, 11. Januar 2026



um 17:00 Uhr in der Südspessarthalle.

Ich würde mich freuen, wenn ich zahlreiche Einwohner von Collenberg begrüßen könnte.



Andreas Freiburg
1. Bürgermeister



Öffnungszeiten des Grüngut- und Schredderplatzes - Feiertagsregelung!

Samstag von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Bitte beachten: am Samstag, 27.12.2025 und Samstag, 03. Januar 2026 bleibt der Platz geschlossen!



Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, keine Grüngutabfälle vor dem Tor abzuladen! Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Anfuhr von Grüngut und Schreddergut nicht möglich.

Ausgabe gelbe Säcke in Kirschfurt

Wir weisen darauf hin: In Kirschfurt können gelbe Säcke (max. 2 Rollen je Haushalt) am Feuerwehrhaus abgeholt werden.

Wann: Freitag vor der Feuerwehrübung von 18:45 Uhr – 19:00 Uhr
Der aktuelle Übungsplan hängt am Feuerwehrhaus aus.

Fundsachen

- Hundehalsband

Fundgegenstände können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Gemeinde Collenberg
Kirchplatz 2
97903 Collenberg

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Collenberg

Landkreis

Name des Landkreises

Miltenberg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl

von 14 Gemeinderatsmitgliedern von _____ Stadtratsmitgliedern

Anzahl

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

Zur offiziellen Anredeform oder in Drucksachen vorbehalt

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus der Gemeinde Collenberg, Kirchplatz 2, Zimmer 5.1

Übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.



- 4. Wahlbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied**
- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wahlbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.
- 5. Wahlbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister**
- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wahlbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zu berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.
- 6. Aufstellungsversammlungen**
- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
 - eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.
- Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.
- Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wann das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommmunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 Wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragsbescheinigungen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

08. Januar 2026, 18.00 Uhr

zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

11.12.2025

59. Tag vor dem Wahltag

Dumerth, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 11.12.2025

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im/in der Amts- und Mitteilungsblatt Südspessart

(Amteblatt, Zeitung)

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Collenberg
Kirchplatz 2
97903 Collenberg

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgemeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

 Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, den **18. Januar 2026**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus Gemeinde Collenberg, Kirchplatz 2, 97903 Collenberg, Zimmer 5.1	Montag - Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr	teilweise
		Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr	
		Freitag 8.30 - 12.00 Uhr	
		zusätzlich: Donnerstag, 15.01.26 bis 20.00 Uhr	
		Sonntag, 11.01.26, 14.00 - 16.00 Uhr	

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zertifiziertes eIntrageSchein oder in Druckform ausfüllbar!

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
11.12.2025

Dumerth, Wahlleiter



Unterschrift

Angeschlagen am: 11.12.2025

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im/in der Amts- und Mitteilungsblatt Südpessart

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 25.1

WL-G-042 KW [BY] | Seite 5



Gemeinderatsitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates in Dorfprozelten ist für den
Dienstag, 16. Dezember 2025 – 19.30 Uhr

im alten Rathaus geplant.

Weitere Informationen wie Tagesordnungspunkte und Veranstaltungsort werden durch Aushänge in den gemeindlichen Amtskästen oder im Internet unter www.dorfprozelten.de veröffentlicht.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung

Durch eine Umbaumaßnahme der Telekom in unserem Haus wird am **Montag, 22.12.2025** das Rathaus voraussichtlich nur eingeschränkt oder gar nicht **telefonisch und per Mail** erreichbar sein. Persönlich sind wir vor Ort für Sie da.

Die Gemeindeverwaltung und der Bauhof ist vom 24.12.2025 bis einschließlich 06.01.2026 geschlossen. Ab dem 07.01.2026 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie zu erreichen.

Wir verweisen jedoch auf die Öffnungszeiten bezüglich der abgedruckten Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters.

Wir wünschen Ihnen eine wunderschöne Weihnachtszeit, Glück und Zufriedenheit und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2026.

Ihre Gemeindeverwaltung Dorfprozelten

Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz

Samstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Ab dem 14.12.2025 ist der Grüngutplatz geschlossen.
Winterpause!**



Bekanntmachung



Der Wahlleiter

Gemeinde
Dorfprozelten
Landkreis Miltenberg
Schulgasse 2
97904 Dorfprozelten

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Dorfprozelten
Landkreis Miltenberg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026**, (59. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung Dorfprozelten, Schulgasse 2, Zimmer Nr. 7 (OG), übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1

Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4

Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5

Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1

Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde Dorfprozessen darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte.

die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6

Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrälin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrälin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder

wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5

Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlichen Behinderungen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

10.12.2025


Kiefer



Angeschlagen am: 11.12.25 Abgenommen am: 09.01.2025
Zusätzlich veröffentlicht am: 11.12.25 im Amts- und Mitteilungsblatt Südpessart

WL-G 040 KW



**Gemeinde
Dorfprozelten**
Landkreis Miltenberg
Schulgasse 2
97904 Dorfprozelten

Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl
des Gemeinderats und
der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
am Sonntag, 08. März 2026

1.

Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2.

Es bestehen folgende Eintragsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten	Mo., Di., Mi. und Fr. von 08:00 bis 15:00 Uhr Do. von 11:00 bis 19:00 Uhr Do., den 15.01.2026, bis 20:00 Uhr So., den 18.01.2026, von 10:00 bis 12:00 Uhr	ja

3.

Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum der Gemeinde Dorfprozelten eintragen.

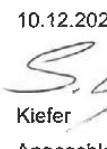
4.

Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde Dorfprozelten beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5.

Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

10.12.2025




Kiefer

Angeschlagen am: 11.12.25
 Zusätzlich Veröffentlicht am: 11.12.25

Abgenommen am: 19.01.26
 im Amts- und Mitteilungsblatt Südspessart

WL-G 042 KW

Wahlhelfer für die Kommunalwahl 2026 gesucht

Am Sonntag, den 8. März 2026, finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Für die Durchführung der Wahl ist die Gemeinde Dorfprozelten auf Ihre Unterstützung angewiesen. Es werden wieder viele ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit im Wahllokal sowie bei der Auswertung der Briefwahl benötigt.

Als Wahlhelfer haben Sie die Möglichkeit, ein Stück Demokratie live zu erleben und mitzugesten sowie ein Ehrenamt auszuführen. Für Ihre Unterstützung als Wahlhelfer erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung (sog. Erfrischungsgeld).

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- Mindestalter am Wahltag: 18 Jahre
- Deutsche oder EU-Angehörige (Unionsbürger)
- Aufenthalt seit mindestens 2 Monaten im Wahlkreis

Was erwartet Sie bei Ihrer Tätigkeit als Wahlhelfer?

Sie haben folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl
- Ausgabe der Stimmzettel
- Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels
- Ermittlung des Wahlergebnisses

Wie viel Zeit müssen Sie einplanen?

Die Wahlhelfer bei der Urnenwahl werden in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in Schichten mit jeweils 2,5 Stunden eingeteilt. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind in der Regel ab 15.30 Uhr tätig. Ab 18.00 Uhr muss das gesamte Team zum Auszählen der Stimmen im Wahllokal anwesend sein. Wie lange die Auszählung dauert, hängt von der Komplexität der jeweiligen Wahl ab.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte entweder unter:

- <https://www.buergerservice-portal.de/bayern/dorfprozelten/meldung-als-freiwilliger-wahlhelfer/>
- telefonisch oder per E-Mail bei den Wahlsachbearbeitern

Sebastian Kiefer 09392 / 9762-22 sebastian.kiefer@dorfprozelten.de
Marika Hartmann 09392 / 9762-12 marika.hartmann@dorfprozelten.de

Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe!

Wahlamt der Gemeinde Dorfprozelten

TAG DES SPORTS mit Ehrung der Meister und Wahl der Sportler des Jahres 2025

am Freitag den 28. November 2025 fand in der Untermainhalle in Elsenfeld zum 46. Mal der TAG DES SPORTS statt. Unter den Sportlerinnen befand sich auch Sarah Poleba aus unserer Heimatgemeinde. Sarah zählt als Leichtathletin, die für das LA Team Alzenau startet, zu den vielseitigen Wurf talenten aus unserer Region. Sie konnte schon große Erfolge im Kugelstoßen, Diskus- und Speerwurf erzielen. Bei der Abstimmung unter den vielen Zuschauern und unter den Augen zahlreicher Fans und dem 2. Bürgermeister Albert Steffl wurde sie zur Sportlerin des Jahres gewählt.

Die Gemeinde Dorfprozelten gratuliert Sarah sehr herzlich zu dieser tollen Auszeichnung und wir wünschen für ihren weiteren sportlichen Weg alles erdenklich Gute, viel Freude und viel Erfolg.

Lisa Steger
1. Bürgermeisterin

Albert Steffl
2. Bürgermeister

„Gemeinsam statt einsam“ Südspessart Stammtisch für ALLE Senioren

**Donnerstag, 18. Dezember 2025 ab 15.00 Uhr
im Gasthaus Fröhlichkeit in Dorfprozelten**

Auf Euer Kommen freut sich
der Arbeitskreis Senioren der Gemeinde Dorfprozelten



Ablesen der Wasserzähler

In den nächsten Tagen werden den Hauseigentümer die Ablesebriefe für die Wasseruhren zugestellt.



Zur Übermittlung der Zählerstände bieten wir im **Zeitraum vom 22.12.2025 bis 05.01.2026** die folgenden zwei Varianten an:

1. Sie übermitteln Ihren Zählerstand per QR-Code (liegt dem Ablesebrief bei) bzw. **elektronisch** über das Bürgerserviceportal auf unserer Homepage unter www.dorfprozelten.de

Bitte geben Sie nur die Zahlen vor der Kommastelle an.

oder

2. Sie notieren den Zählerstand auf dem **Schreiben** und werfen dieses in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder senden uns das Schreiben per E-Mail an Kerstin.Firmbach@Dorfprozelten.de oder per FAX 09392 / 9762-20 zurück.

CHRISTBAUMAKTION

vom Elternbeirat des
Kindergartens Dorfprozelten

10. JANUAR
AB 10.00 UHR



Bitte stellen Sie
den Christbaum gut sichtbar an den Straßenrand
und befestigen Sie 2,50 Euro daran.

Änderung der Müllabfuhr

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage verschiebt sich die Abholung wie folgt:

Restmülltonne

Samstag, 13.12.2025

Biotonne und gelber Sack

Freitag, 19.12.2025

Bücherei Dorfprozelten

Einen frohen und besinnlichen Advent

Wünscht ihre Bücherei Dorfprozelten

Dienstag und Donnerstag: 17:30 bis 18:30 Uhr

Mittwoch: 9:30 bis 10:30 Uhr

Samstag: 14:00 bis 15:00 Uhr

Schulgasse 1
97904 Dorfprozelten



Gemeinde Faulbach
Amtliches



Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Mittwoch und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Selbstverständlich können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch telefonisch oder per E-Mail unter gemeinde@faulbach.de kontaktieren.

Ihre Gemeindeverwaltung Faulbach

Rathaus geschlossen

Wegen einer internen Schulungsmaßnahme und Veranstaltung bleibt das Rathaus am **Montag, den 15.12. und Mittwoch, den 17.12.2025** geschlossen!

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme!

Gemeindlicher Grüngutsammelplatz



Der gemeindliche Grüngutsammelplatz ist von November bis März wie folgt geöffnet:

Samstag in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr.

Der gemeindliche Grüngutsammelplatz ist am Samstag, den 27.12.2025 geschlossen!

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme!

Änderung der Müllabfuhr



Aufgrund der kommenden Feiertage verschiebt sich die Abholung wie folgt:

Restmüll: Samstag, den 13. Dezember 2025

Biotonne und gelber Sack: Freitag, den 19. Dezember 2025

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Räum- und Streupflicht im Winter

Mit Beginn der kalten Jahreszeit möchten wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, an Ihre Pflichten im Rahmen des Winterdienstes erinnern.

1. Zuständigkeit

Für das Räumen und Streuen der Gehwege ist grundsätzlich der **Eigentümer des Grundstücks** verantwortlich. Diese Pflicht kann im Mietvertrag auf die **Mieterinnen und Mieter** übertragen werden.

2. Umfang der Räum- und Streupflicht

Die Gehwege müssen so geräumt werden, dass **zwei Personen gefahrlos aneinander vorbeigehen können**.

Wer zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet ist, muss dieser Pflicht zuverlässig nachkommen. Berufstätige sollten sicherstellen, dass auch während der Arbeitszeit oder bei Urlaub eine Vertretung den Winterdienst übernimmt.

3. Zeiten für das Räumen und Streuen

- **Werkstage: ab 7:00 Uhr**
- **Sonn- und Feiertage: ab 8:00 Uhr**

Die Gehwege müssen bis **20:00 Uhr** in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Bei anhaltendem Schneefall ist nicht durchgehend zu räumen, jedoch nach Ende des Schneefalls sollte man erneut tätig werden. Bitte halten Sie außerdem ggf. **Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe** frei.

4. Verwendung von Streumitteln

Verwenden Sie **abstumpfende Materialien** wie Split, Sand oder Granulat. Der Einsatz von **Streusalz** sollte nur in **Ausnahmefällen** (z. B. bei extremer Glätte) erfolgen. Salz schadet nicht nur Pflanzen, sondern belastet Grund- und Oberflächenwasser und greift Baustoffe sowie Fahrzeuge an.

5. Freihalten der Straßen für den Winterdienst

Bitte achten Sie darauf, dass **enge Straßen bzw. sonstige Engstellen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden**. Nur so können die Mitarbeiter des Bauhofs den gemeindlichen Winterdienst ordnungsgemäß durchführen und **Streu- sowie Räumfahrzeuge ungehindert die Straßen und Wege passieren**. Die in engen Straßen abgestellten Fahrzeuge können den **Einsatz erheblich behindern** und damit die **Verkehrssicherheit gefährden**. **Eine Durchfahrtsbreite von 3,00 Meter ist immer einzuhalten!**

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme!

Ablesen der Wasserzähler

Wir bitten Sie die Wasserzähler selbstständig abzulesen und bis **spätestens 31.12.2025** der **Gemeinde Faulbach** mitzuteilen.

Dies ist möglich mit

- Rückgabe des Ablesebriefes oder
- Online-Meldung über das Internet unter

https://www.buergerservice-portal.de/bayern/faulbach/bsp_fis_webablesung/
bzw. über unsere Homepage www.faulbach.de – Bürgerserviceportal

oder Sie nutzen einfach den abgedruckten **QR-Code** mit Ihrem Smartphone oder Tablet.



Die Ablesebriefe werden Ihnen im Zeitraum vom 15.12.2025 bis 19.12.2025 zugestellt. Sollte die Ablesung nicht fristgerecht bis zum 31.12.2025 bei uns eingehen, bitten wir um Ihr Verständnis, dass der Verbrauch von uns geschätzt wird.

Ihre Gemeindeverwaltung

Fischereipacht Breitenbrunn zu vergeben

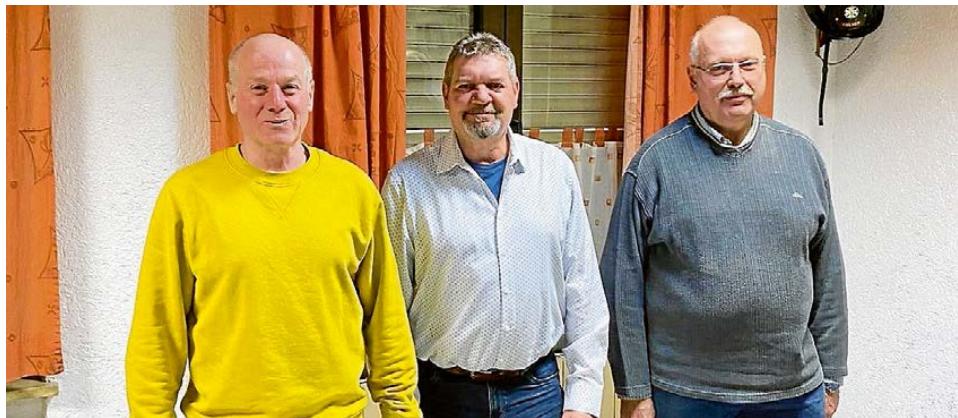


Zum nächstmöglichen Termin ist die Fischereipacht für die Gemarkung Breitenbrunn mit einer Fließlänge des Bachlaufes von ca. 3.000 Metern neu zu vergeben.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte zu den genannten Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung.

Neuer Obmann der Feldgeschworenen Faulbach gewählt

Die Feldgeschworenen der Gemeinde Faulbach haben in ihrer Sitzung am Mittwoch, den 26. November 2025 Herrn Paul Josef Karl zum Obmann gewählt. Ebenfalls einstimmig wurde Herr Matthias Steinhäuser als Stellvertreter gewählt. Beide nahmen die Wahl an. Bürgermeister Wolfgang Hörnig bedankt sich für die Bereitschaft der Ausübung dieses wichtigen Ehrenamtes.



v.l.n.r. Obmann Paul Josef Karl, 1.Bgm. Wolfgang Hörnig, stellv. Obmann Matthias Steinhäuser

Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für die Kommunalwahl 2026 gesucht

Für die Durchführung der Kommunalwahl ist die Gemeinde Faulbach auf Ihre Mithilfe und Unterstützung angewiesen. Es werden ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit im Wahllokal sowie in den Briefwahllokalen benötigt. Die Wahl findet am Sonntag, 08.03.2026 statt, sowie eine eventuelle Stichwahl am 22.03.2026. Wahlhelfer/in kann jede/r Bürger/in aus Faulbach und Breitenbrunn werden, der selbst wahlberechtigt ist, also Deutscher Staatsangehöriger und mindestens 18 Jahre alt ist. Zur Ausführung des Ehrenamtes erhält jeder Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung (sog. Erfrischungsgeld).

Möchten Sie uns unterstützen? Dann melden Sie sich bei Lena Horlebein, Tel. 09392/9282-12, E-Mail: lena.horlebein@faulbach.de

Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe und Unterstützung!

Wahlamt der Gemeinde Faulbach

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde

Gemeinde Faulbach

Hauptstr. 121

97906 Faulbach

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl 2026

in der Gemeinde Faulbach, Landkreis Miltenberg, am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

von 14 Gemeinderatsmitgliedern und der/des berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1. Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Rathaus Faulbach, Zimmer Nr. 01 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wahlbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wahlbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2. Von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wahlbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1. Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wahlbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter¹ schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein

- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 8 Inhalt der Wahlvorschläge**
- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können
 a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter³ nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten

Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in einer anderen Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum
04.12.2025



Unterzeichnet

Lena Horlebein, VfW

Angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im Amts- und Mitteilungsblatt Südspessart, KW 50 Nr. 25

Gemeinde
Faulbach

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Kommunalwahlen 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

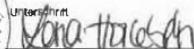
Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
01	Rathaus Faulbach Hauptstr. 121 97906 Faulbach	Mo. - Mi. 09:00 bis 16:00 Uhr; Do. 09:00 bis 18:00 Uhr; Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr; Do. 15.1.2026 18:00 bis 20:00 Uhr; So. 18.01.2026 10:00 bis 12:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsräum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum:
04.12.2025



Unterschrift



Lena Horlebein, VfW

Angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im Amts- und Mitteilungsblatt Südpessart, KW 50, Nr. 25



Voraussichtlich nächster Sitzungstermin

Der nächste Sitzungstermin des **Stadtrates Stadtprozelten** findet voraussichtlich am **Donnerstag, 15. Januar 2026** statt.

Bitte informieren Sie sich durch die Aushänge in den gemeindlichen Schaukästen oder im Internet unter www.buergerinfo-stadtprozelten.de.

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	Nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten am 5. Januar 2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten bleibt am Montag, 5. Januar 2026 geschlossen. Ab dem 7. Januar sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme!

Seniorenstammtisch „Rüstig und Lustig“ in Stadtprozelten/Neuenbuch

Auf geht's zum Seniorenstammtisch für alle, die ein paar Stunden mit Gleichgesinnten in geselliger Runde verbringen wollen.

**Beginn ist um 14.30 Uhr
am Donnerstag, 11. Dezember 2025
sowie am Donnerstag, 8. Januar 2026 im Cafe Wolz.**

Bitte Fahrgemeinschaften bilden!

Seniorenbeauftragter der Stadt Stadtprozelten

Frauentreff

English Conversation

- fall-winter 25-26



- Who:** All ladies, women, females, sisters, maids and girls...
of any age from Stadtprozelten and the surrounding villages
- What:** Coming together and practising English in a cosy atmosphere -
no school atmosphere, just chatting, laughing, having fun
- When:**
01.09.2025, 6 - 8 pm
06.10.2025, 6 - 8 pm
03.11.2025, 6 - 8 pm
01.12.2025, 6 - 8 pm
05.01.2026, 6 - 8 pm
02.02.2026, 6 - 8 pm
- Where:** Stadtprozelten Library



Your library-team Stadtprozelten

„Adventstee & Plätzchen“



Gemütliches Zusammenkommen bei Adventstee & Plätzchen und gleichzeitig
Gelegenheit, Bücher für die bevorstehenden Feiertage auszuleihen!

Wann: 15.12.2025, 18 - 20 Uhr

Wo: Bücherei Stadtprozelten

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Team der Bücherei Stadtprozelten





Weihnachtsmarkt ★ Stadtprozelten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Gäste und Besucher unserer
„Weihnacht“ im Steinbruch“!

ich freue mich sehr, Sie 2025 erstmals als
1. Bürgermeister Stadtprozelten zur traditionellen
„Weihnacht“ im Steinbruch“ in Stadtprozelten begrüßen zu dürfen.

An Weihnachten feiern wir die Geburt Jesu. Eine Geburt bedeutet immer ein Neuanfang. Auch Stadtprozelten beginnt nach der Bürgermeisterwahl dieses Jahres neu. Doch gleichzeitig werden wir auch zukünftig Gutes bewahren.

Wie unsere „Weihnacht“ im Steinbruch“, die auch dieses Jahr wieder einlädt Weihnachten zu zelebrieren - bei Budenzauber im Steinbruch mit Glühwein, Punsch und allerlei Leckereien, in der Stadthalle mit Kunsthhandwerk, weihnachtlicher Deko und Geschenken bei Kaffee und Kuchen. Genießen Sie bei uns die Zeit. Vergessen Sie die Hektik und den Stress des Alltags!

Musikalische Unterhaltung am Samstag bieten der Schulchor der VS Dorf- / Stadtprozelten, die Neuenbacher Musikanten sowie das Alphornquartett „Alpträum“ bevor es wieder heißt „Advent on the Rock“ mit „Romanike & Friends“.

Am Sonntag folgen Tanzauftritte der Kindergartenkinder sowie der Volkstanzgruppe bevor der „Vierklang aus Prozelten“ und das Panflöten-Ensemble Hofmann weihnachtliche Lieder in der Stadthalle und die Henneburger Musikanten im Steinbruch spielen.

Für die Kleinen



spielt das LariFari-Puppentheater an beiden Tagen in der Bücherei. Und natürlich kommt auch der Nikolaus mit seinen Engelchen vorbei!

Friedliches Miteinander beginnt im Kleinen. Doch daraus kann – nicht nur zu Weihnachten – Großes werden.

**In diesem Sinne - herzlichst, Ihr
Steffen Paul, 1. Bgm. Stadtprozelten**

Veranstalter: Stadt Stadtprozelten, Hauptstraße 132, 97909 Stadtprozelten



Weihnachtsmarkt ★ Stadtprozelten

Samstag, 13.12.2025		Sonntag, 14.12.2025	
	Beginn 16 Uhr		Beginn 12 Uhr
16 Uhr Steinbruch	Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch 1. Bgm. Steffen Paul	13 Uhr Steinbruch	Auftritt der Kinder des Kindergartens „Arche Noah“
16.15 Uhr Steinbruch	Schulchor der VS Dorf- / Stadtprozelten	14 Uhr Steinbruch	Tanzvorführung der Kinder der „Volkstanzgruppe Henneburg“
16.30 Uhr Steinbruch	„Neuenbucher Musikanten“	14 Uhr Stadthalle	„Vierklang aus Prozelten“ Weihnachtsmusik
17 Uhr Bücherel	„LariFari“ Puppentheater	15 Uhr Stadthalle	Weihnachtszauber mit dem Panflöten-Ensemble Hofmann
18 Uhr Steinbruch	Alphornquartett „Alpträum“	15 Uhr Bücherel	„LariFari“ Puppentheater
19.30 Uhr Steinbruch	„Advent on the Rock“ mit „Romanike & Friends“	16 Uhr Steinbruch	Der Nikolaus kommt
		16 Uhr Steinbruch	„Henneburger Musikanten“

★ Kunsthanderwerk, Kaffee und Kuchen in der Stadthalle
SA 13.12.2025 - 16-19 Uhr ★ SO 14.12.2025 - 12-18 Uhr

Veranstalter: Stadt Stadtprozelten, Hauptstraße 132, 97909 Stadtprozelten



#winterlese 2026

Günter Huth - Blutehre

23.01.2026

Adam Rumpel hat einen Mordanschlag knapp überstanden. Er glaubt, sein normales Leben wieder aufnehmen zu können. Aber seine Gegner geben keine Ruhe. Erneut erteilen sie einen Mordauftrag. Gleich mehrere Killer machen sich auf den Weg, um Rumpel, seinen Freund Heunisch und Lena, die von Rumpel schwanger ist, zu töten. Der Polizeipräsident entscheidet, Rumpel in ein Zeugenschutzprogramm aufzunehmen. Rumpel soll gegen den festgenommenen Auftraggeber des ersten Mordanschlags als Hauptzeuge aussagen. "... als der Killer herumfuhr, um erneut zu schießen, traf ihn Rumpels Geschoß mitten in die Stirn. Wie eine Marionette, der man die Fäden abgeschnitten hat, brach er in sich zusammen. Er zuckte noch zwei-, dreimal mit den Beinen, dann lag er still. Adam Rumpel richtete sich auf. Ein Schauer lief ihm über den Rücken. Das war verdammt knapp! Schlimmes befürchtend, eilte er um das Eck des Save Houses. Der Schock ließ ihn erstarren. Seine beiden Betreuer lagen leblos am Boden. Rumpel kniete tief erschüttert neben ihnen nieder. Sie hatten ihr Leben für ihn gegeben ..." .



Säulensaal im Historischen Rathaus - Stadtprozelten

Einlass 19.00 Uhr - Eintritt VK 7,50 €, AK 12,50 €

Veranstalter: Stadt Prozelten, Hauptstraße 132, 97909 Prozelten

DIE Geschenkidee zu Weihnachten!

Voranzeige:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
**Ganz herzlich lade ich Sie zum Neujahrsempfang
der Stadt Stadtprozelten am
Sonntag, 11. Januar 2026
um 11.30 Uhr
in die Stadthalle
in Stadtprozelten ein.**



Lassen Sie uns gemeinsam in das Jahr 2026 starten.

Steffen Paul
1. Bürgermeister

Ablesen der Wasserzähler

Wir bitten Sie den Wasserzähler selbstständig abzulesen und bis **spätestens 31.12.2025** uns mitzuteilen.



Dies ist möglich mit

- Rückgabe des Schreibens,
- per Fax oder
- Online-Meldung über das Internet

Unter <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgstadtprozelten> bzw. über unsere Startseite auf der Homepage www.stadtprozelten.de – Bürgerportal (unteren Bereich) können Sie ebenfalls den Wasserzähler mitteilen oder nutzen Sie den abgedruckten QR-Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet.

Ihre Verbrauchsabrechnungsstelle

Jagd in Stadtprozelten



Am Samstag, **3. Januar 2026** findet im Stadtprozeltener Wald rund um die Burg und bis zur Kreisstraße nach Neuenbuch zwischen 09:00 und 15:00 Uhr eine **Drückjagd** auf Wildschweine statt.

Wir bitten, die betroffenen Waldgebiete zu der angegebenen Zeit nicht zu betreten und sich fernzuhalten. Bitte beachten Sie auch die Beschilderungen und die Anweisungen der beteiligten Personen.

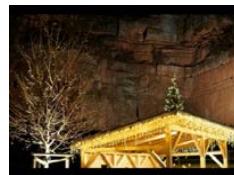
Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Wir wünschen allen großen & kleinen Lesern und Leserinnen der **Bücherei Stadtprozelten** sowie den Besuchern der **Tourismusinformation Stadtprozelten** ein **besinnliches Weihnachtsfest** und einen **guten Start** in das **Jahr 2026!**

Bücherei und Tourismusinformation sind von
17.12.2025 bis 01.01.2026 geschlossen.

Ab 03.01.2026 sind wir wieder für Sie da!



P.S. Sie benötigen noch ein **Geschenk?**

Wie wäre es mit einem **Bücherei-Gutschein**? Oder einer **Eintrittskarte** für unsere „**Winterlese 2026**“ am 23.01.2026 mit Günter Huth „Blutehre“?

Begeisterte Vorschulkinder zu Besuch in der Bücherei Stadtprozelten



Mit großer Neugier und strahlenden Augen besuchten die Vorschulkinder des Kindergartens „Arche Noah“ Stadtprozelten am diesjährigen Bundesweiten Vorlesetag, 21.11.2025, die Bücherei Stadtprozelten. Dort erwartete sie eine spannende Führung durch die Regale voller Bücher, die sofort Begeisterung auslöste.

Bücherei-Vertreterin Gina Gehrig-Spanlang zeigte den Kindern die verschiedenen Bereiche und erklärte, wie eine Bücherei funktioniert.

Besonders aufmerksam lauschten die Mädchen und Jungen der Geschichte von Karl-Heinz und Bizzy, die Gehrig-Spanlang mit viel Humor und Fantasie vortrug. Auch die begleitenden Erzieherinnen waren beeindruckt. Gemeinsam mit Gehrig-Spanlang betonten sie erneut, wie wichtig Lesen und Vorlesen für die Entwicklung der Kinder ist - für Sprache, Kreativität und Konzentration.

Mit vielen neuen Eindrücken und der Freude an Geschichten machten sich die Kinder schließlich wieder auf den Rückweg - ein Ausflug, der sicher noch lange in Erinnerung bleibt.

Gina Gehrig-Spanlang



Änderung der Müllabfuhr

Die Abfuhrtermine der Müllabfuhr ändern sich wie folgt:

Samstag, 13. Dezember Leerung der Restmülltonne

Freitag, 19. Dezember Leerung der Biotonne + Gelber Sack

Fällige Zahlungen

Am 15. Dezember 2025 sind folgende Verbrauchsgebühren zur Zahlung fällig:

WASSER / ABWASSER

Wir bitten um termingerechte Überweisung unter Angabe Ihrer **4-stelligen FAD-Nummer**, welche auf Ihrem Bescheid vermerkt ist. Andernfalls erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat wird die Abbuchung bei der jeweiligen Bank vorgenommen.

Vielen Dank,

Kasse der VGem Stadtprozelten

BEKANNTMACHUNG

In der am Donnerstag, den 11.12.2025 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten anberaumten öffentlichen Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten stehen nachbezeichnete Angelegenheiten zur Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Kommunale Wärmeplanung – Grundsatzbeschluss
3. Bauvorhaben Hauptstr. 58 – Nutzungsänderung von zwei Läden in zwei Wohnungen
4. Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben Breitbandausbau / Leerrohre
5. Bürgerfragen zur Tagesordnung

Sauberhalten von Grundstücken, Straßen und Gehwegen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jährlich findet im ganzen Landkreis die Flursäuberungsaktion unter Mitwirkung von vielen Ehrenamtlichen statt. Es werden zahlreiche Säcke mit Unrat bis hin zu Autoreifen gesammelt, die achtlose und verantwortungslose Mitbürger in der Natur entsorgten.

Eine regelmäßige Säuberungsaktion sollte jedoch auch Ihr unmittelbares Wohnumfeld erfahren. Die Stadt Stadtprozelten ist hier sehr bemüht, auch den Ortsbereich sauber zu halten.

Deshalb möchten wir auf die bestehende Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege hinweisen. Nach dieser Verordnung sind die Anlieger verpflichtet, die öffentlichen Straßen und auch die Gehwege zu reinigen, insbesondere von Gras und Unkraut (Überwuchs) zu befreien. Zweige und Sträucher, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen, sind zu entfernen.

Dies gilt nicht nur für die Grundstücke im Ortskern sondern auch für alle Straßen in den Wohngebieten. Darüber hinaus bitten wir die Grundstückseigentümer, ihre Grundstücke zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen.

Viele, aber leider nicht alle, der Haus- und Grundstücksbesitzer kommen dieser Verpflichtung regelmäßig und ohne Aufforderung nach. Leider ist dies aber nicht überall erkennbar!

Bitte tragen Sie **Alle** dazu bei, dass sich unsere Straßen und Gehwege, also Ihr unmittelbares Wohn- und Lebensumfeld in einem gepflegten und sauberen Zustand zeigt!

Über eine saubere und freundliche Stadt mit Ortsteil Neuenbuch freut sich mit Ihnen

Steffen Paul,

1. Bürgermeister



Stadt Stadtprozelten
Hauptstr. 132
97909 Stadtprozelten

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Gemeinderats Stadtrats

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

In der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Stadtprozelten

Name des Landkreises

Landkreis

Miltenberg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl	von	Gemeinderatsmitgliedern	Anzahl	von	12	Stadtratsmitgliedern
--------	-----	-------------------------	--------	-----	----	----------------------

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

55. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr,
der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude Zimmer-Nr.
im VGem. Stadtprozelten, Zimmer 15, Hauptstr. 132, 97909 Stadtprozelten

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. (nicht besetzt)

Für die Wahl
nicht
ausreichend
Anzahl
Wahlvorschläge
eingereicht.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnehmehabeschriftigte und anwesende Person ist hierbei vorschlageberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingefangen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Anzahl

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten.
Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagssträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden soll.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gültig soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlberkeit ausgeschlossen ist.

8.8 (Nicht besetzt)

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlberkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Montag, 19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagssträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden.

sondern zusätzlich von mindestens **50** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagssträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagssträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagssträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahlgang

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08. Januar 2026, 18 Uhr** zulässig.
Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

11.12.2025

Jaromira, Wahlleiter

Unterschrift



Angeschlagen am: 11.12.2025

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 11.12.2025

im/in der Amtsblatt, Amitskasten

(Amtsblatt, Zeitung)

Stadt Stadtprozelten
Hauptstr. 132, 97909 Stadtprozelten
Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten
Hauptstr. 132, 97909 Stadtprozelten
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl¹⁾ des Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,
 des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
 2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten Zimmer Nr. 15 Hauptstr. 132 97909 Stadtprozelten	Montag – Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 18:00 Uhr Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Samstag, 10.01.2026 10:00 – 12:00 Uhr Mittwoch, 14.01.2026 bis 20:00 Uhr	nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsräum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
 4. Die Unterschrift muss ehrgeizig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsräum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsräum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schnell (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
 5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgertinnen und Unionsbürger, ihre Identitätsausweise, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum: 11.12.2025

Attributed

Angeschlagen am: 11.12.2025 abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: 11.12.2025 im Amtsblatt, Amtskasten

Amtliche Nachrichten Allianz



Immobilienseite der Allianz Südspessart



Kaufangebote

COLLENBERG

- DHH mit Potenzial in Collenberg-Reistenhausen, ca. 80 m² Wfl., teilmodenisiert 2023, Werkstatt & Keller vorhanden. 321 m² Grundstück + 460 m² Landwirtschaftsfläche. Massiver Carport mit 11 kW Wallbox, bezugsfertig ab sofort Tel. 015128993288

FAULBACH

- Wohnhaus in Faulbach in ruhiger Lage zu verkaufen. Baujahr 1959, teilrenoviert im Jahr 2000, voll unterkellert, bewohntes OG ca. 50 m², UG ca. 100 m², Grundstücksgröße 690 m², Erstkontakt bitte per WhatsApp an Tel.-Nr. 0170-6161314

STADTPROZELTEN

- Bauplatz in Stadtprozelten-Neuenbuch, Neuenbucher Str. 62 von Privat zu verkaufen! Angebote mit Namen/Adresse an: m.kirchner@goldbachkirchner.de

Mietangebote

DORFPROZELTEN

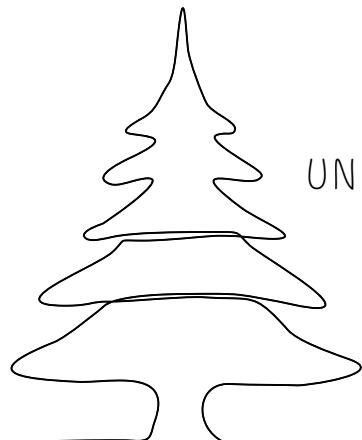
- Schöne helle 4-Zimmer-Wohnung, 120 qm im 1. OG mit Süd-Balkon, Bad, Gäste-WC, Fußbodenheizung, Kellerraum und Garage zu vermieten. Keine Haustiere. Kontakt: Tel. 0160 6220385
- 3-Zimmer-Wohnung, 90 qm im Erdgeschoss mit Süd-Balkon, Küche an ruhige Personen in Festanstellung zu vermieten. So leid es mir tut – keine Kinder und Haustiere. Tel. 0175-5442357 ab 15.00 Uhr

STADTPROZELTEN

- Für Naturliebhaber/in: Ein-Zimmerwohnung (35 qm) mit Wohnküche und Küchenzeile, Dusche mit WC und großem Schlafzimmer. Souterrain mit Südausrichtung und schöner Aussicht, Freisitz direkt neben großer Wiese, in Einzellage. Kaltmiete 350 € plus Nebenkosten EUR 150 €, Stellplatz inklusive. Übernahme von gelegentlicher Hundebetreuung wäre von Vorteil. Kontakt: Tel. 0157-71532305 (ab 10 Uhr)

Mietgesuche

- Altenbuch: Wir sind ein nettes, verantwortungsbewußtes Duo bestehend aus Mutter und 17-jährigem Sohn. Wir suchen ein neues, langfristiges Zuhause in der Nähe unserer Familie, die bereits in Altenbuch wohnt. Wir würden uns über eine Wohnung oder ein Häuschen mit ca. 100-120 m² Wohnfläche – idealerweise mit Garten – in Altenbuch freuen. Ich arbeite im öffentlichen Dienst und mein Sohn geht noch zur Schule in den 12. Jahrgang am Gymnasium in Elsenfeld. Wir haben keine Haustiere und sind Nichtraucher. Wir freuen uns, von Ihnen zu hören. sabinebuckle@gmx.de, 0176 3467 6273



FROHE Weihnachten

UND FÜR DAS KOMMENDE JAHR

Gesundheit, Glück und
Erfolg

WÜNSCHEN DIE ANGESTELLTEN DER GEMEINDEN COLLENBERG, DORFPROZELTEN,
FAULBACH UND DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADTPROZELTEN
(MIT GEMEINDE ALtenBUCH UND STADT STADTPROZELTEN)



Erstellt mit Canva, www.canva.com

Rechtzeitig vorsorgen und das nicht nur im Alter!

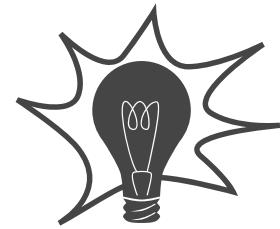
Notfallordner



Meine Ortslagen
für
Krankheit, Pflege und Todessit

Ein „Notfallordner“ ist ein Ordner, in dem wichtige persönliche Informationen eingetragen bzw. wichtige Unterlagen eingesortiert werden können. Dies ist für jeden selbst wichtig, jedoch auch für die Angehörigen, die im Ernstfall alle Angelegenheiten regeln sollen. Der „Notfallordner“ kann in den Gemeindeverwaltungen von **Collenberg, Dorfprozelten und Faulbach** von interessierten Bürgern aller **Allianzgemeinden** zu einem Unkostenbeitrag in Höhe von 10,- Euro käuflich erworben werden.

Regionalbudget 2026



Kleine Projekte – große Wirkung!

Regionale Identität stärken

Ehrenamtliches Engagement unterstützen

Gemeinschaftssinn im Südpessart entwickeln

Innovative Projekte umsetzen

Ortstypische Kultur bewahren

Naturraum schützen

Attraktivität des ländlichen Raums hervorheben

Lebendige Dorfgemeinschaften erhalten

Barrierefreie Angebote gestalten

Unternehmerisches Handeln im Sinne der Region ausbauen

Dorftreffpunkte für Jung und Alt schaffen

Grundversorgung sicherstellen

Energie sparen und Umweltschutz fördern

Touristisches Angebot erweitern

Sie haben bereits eine Projektidee für das Regionalbudget? Gerne können Sie die Idee mit Lena Batrla vorbesprechen (Tel. 09376 9710-22; mail@suedspessart.de).

Frist zur Einreichung des Förderantrags ist der **11. Januar 2026!**

Weitere Informationen und alle Unterlagen finden Sie unter www.suedspessart.de.

Notfalldose des Bayerischen Roten Kreuzes

In den Gemeindeverwaltungen **Collenberg, Dorfprozelten und Faulbach** kann die Notfalldose des Bayerischen Roten Kreuzes zum Unkostenbeitrag von 4,90 € erworben werden. Bei einem Notfall zählt jede Sekunde. Auf dem Infoblatt in der Notfalldose können Sie wichtige Informationen zu Allergien, Medikamenteneinnahme und Anamnese hinterlassen. Die Notfalldose wird in Ihrer Kühlschränke aufbewahrt, die mitgelieferten Aufkleber, angebracht an Wohnungstür und Küchenschrank, geben Auskunft darüber, dass Sie im Besitz der Dose sind. Diese Notfalldose kann Leben retten. Somit ist die Dose die perfekte Ergänzung zum Notfallordner.

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.

Petra Berberich ist jeden Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr für Sie da. Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.
Tel. 06022-70 93 084



Beratung: Wir beraten Sie gerne individuell zu allen Themen um Erkrankung sowie Möglichkeiten des Hospiz- und Palliativ-Netzwerkes. Insbesondere bieten wir Unterstützung und Begleitung für schwerstkranken und sterbende Menschen in der Phase des Abschiednehmens. Unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei.

Sprechstunde der Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstraße 19, Miltenberg

Montag bis Freitag von 9 – 12 Uhr sowie Montag und Dienstag von 14 – 16 Uhr

Untere Wallstr. 24, Obernburg

Montag bis Freitag von 9 – 12 Uhr sowie Mittwoch von 14 – 16 Uhr

Daneben werden 14-tägig Sprechstunden angeboten im **Rathaus Stadtprozelten, Hauptstr. 132**

Beratungstermine können vereinbart werden unter:

Zentrales Telefon: 09371/6694920, E-Mail: bsa@4main.de

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9 - 12 Uhr Mo. und Di. 14 - 16 Uhr

Weitere Informationen zur BSA und zum Pflegestützpunkt finden Sie unter:
www.seniorenberatung-mil.de

Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit (drohender) Beeinträchtigung

• **EUTB Miltenberg**

Unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit (drohender) Beeinträchtigung:

Luitpoldstraße 1, 63897 Miltenberg, Telefon: 09371 9493487,

E-Mail: eutb@awo-unterfranken.de, www.teilhabeberatung.de

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe Menschen mit (drohender) Beeinträchtigung oder Angehörige auf Augenhöhe unverbindlich und kostenfrei.

• **Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V., Offene Hilfen**

Marienstraße 21, 63820 Elsenfeld, Telefon: 06022 26402-14,

E-Mail: offene-hilfen@lebenshilfe-miltenberg.de, www.lebenshilfe-miltenberg.de

Die Offenen Hilfen organisieren Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen in allen Altersgruppen. Es gibt Sportgruppen, Tagesausflüge und Urlaubsreisen. Im Beratungsdienst können Menschen mit Behinderungen zu sozialrechtlichen Themen beraten werden.

• **Inklusionsberatungsstelle Schule**

Sprechstunde: Donnerstag 9 bis 12 Uhr, Telefon: 09371 501-567 oder 0152 24846922, E-Mail: inklusion@lra-mil.de, www.schulamt-miltenberg.de

Eltern, Schüler:innen, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonal und weitere Personen erhalten hier ein ergänzendes unabhängiges Angebot zu anderen Beratungs- und Fördereinrichtungen über optimale Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten unterschiedlicher Förderbedarfe, über Inklusion an Schulen, schulische Fördermöglichkeiten, Einschulung und relevante rechtliche Aspekte.

- **Bezirk Unterfranken**

Zu festen Terminen berät im Landratsamt Miltenberg ein Mitarbeiter des Bezirks besonders im Hinblick auf Eingliederungshilfen und Kostenübernahmen von Hilfsmitteln kostenfrei. Mehr Informationen, Anmeldung und die Termine:
www.bezirk-unterfranken.de/soziales/sozialleistungen1/beratungsangebote

- **Kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises Miltenberg**

Ansprechpartnerin für alle Anliegen für Menschen mit (drohender) Beeinträchtigung wie etwa Barrieren im Straßenverkehr, Ortsbegehungen, Stellungnahmen, inklusive Projekte: Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Telefon: 09371 501-551 E-Mail: Nadja.Schillikowski@lra-mil.de, www.landkreis-miltenberg.de

Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte

Wir weisen alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf ihre Räum- und Streupflicht hin!

Nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen wie z. B. Sand, Splitt usw. nicht jedoch Tausalz zu behandeln oder das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Sind keine öffentlichen Gehwege vorhanden, so ist am Rande der öffentlichen Straße eine 1m breite durchgehende Gehbahn freizuhalten.

Bitte halten Sie die Verkehrswege frei und schieben Sie den geräumten Schnee auf Ihr Grundstück, nicht auf die geräumte Fahrbahn. Wir bitten um Verständnis, dass die Räum- und Streufahrzeuge nur bei einer Mindestbreite von 3 m eingesetzt werden können und die großen Räumfahrzeuge teilweise Schnee auf den Gehweg (zurück-) schieben.

Notartermine - Rathaus Faulbach

An jedem ersten Montag im Monat werden im Rathaus Faulbach Notartermine angeboten. **Die Termine können von allen Bürgern der Allianzgemeinden in Anspruch genommen werden!**

Die nächsten Termine finden statt am:

Montag, 12. Januar 2026 | Montag, 09. Februar 2026 | Montag, 02. März 2026

Interessenten müssen ihren Termin **selbst mit dem Notariat Miltenberg** unter Tel. 09371/9779-0 vereinbaren.

Abhaltung von Sprechtagen durch die Deutsche Rentenversicherung

Die deutsche Rentenversicherung hält für alle Arbeiter und Angestellten Sprechstunden ab. Den Versicherten wird damit Gelegenheit gegeben, sich in Fragen zu ihrer Rentenversicherung kostenlos beraten zu lassen. Bei dem Sprechtag wird auch eine mobile Datenstation eingesetzt, die es ermöglicht, unmittelbar über den Bildschirm die Vollständigkeit des Versicherungskontos zu prüfen und sofort eine schriftliche Auskunft über die Höhe des bisher erworbenen Rentenanspruchs zu erteilen.

Versicherungsunterlagen, Ausweispapiere und bei Beratung für andere Personen wie z.B. Ehegatten, Eltern, auch eine schriftliche Vollmacht sind mitzubringen.

Zusätzlich bietet die Rentenversicherung in Miltenberg Sprechstage an.

Für eine Beratung ist zwingend eine Terminvereinbarung unter 09371/501- 0 (Bürgerservice Landratsamt Miltenberg) erforderlich. Rentenanträge können nicht aufgenommen werden.

Bitte halten Sie bei jeglicher Kontaktaufnahme Ihre Versicherungsnummer bereit.

Sprechstage können ebenfalls in Stadtprozelten, Hauptstr. 132 (VG-Gebäude) wahrgenommen werden. Der nächste Sprechtag in Stadtprozelten findet am Dienstag, 10.02.2026 in der Zeit von 08.00 – 11.40 Uhr und 13.00 – 15.20 Uhr statt.

Auch hier ist eine vorherige, rechtzeitige Terminvergabe erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten jeweils montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr unter der Tel.-Nr.: 09392/9760-0.

Versicherte ohne Termin können NICHT beraten werden!

Ruheforst „Südspessart“ in Stadtprozelten

Kostenlose Führung an folgendem Termin:
Freitag, 12.12.2025



Treffpunkt ist der Parkplatz am Ruheforst „Südspessart“ um 14.00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 09392 976019 oder im Internet unter www.ruheforst-stadtprozelten.de

Informationen aus dem Landratsamt Miltenberg

Rechtzeitig Handeln für Führerschein-Pflichtumtausch im Januar 2026

Das Landratsamt Miltenberg weist darauf hin, dass Führerscheine bis zu 19. Januar 2026 umgetauscht werden müssen, die vor dem 1. Januar 2002 ausgestellt wurden. Die Information erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt, um Betroffenen noch ein rechtzeitiges Handeln zu ermöglichen.

Hintergrund des Pflichtumtausches ist der Beschluss des Bundesrates vom 15. Februar 2019. Der gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der dritten EU-Führerscheinrichtlinie sind bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

Die aktuellen Anfragen zeigen, dass hinsichtlich des Umtauschzeitpunkts immer noch bei vielen Rechtsunsicherheit besteht. Wer also zu den benannten Führerscheininhabern gehört, sollte am besten sofort einen Termin zum Führerscheinumtausch online unter www.landkreis-miltenberg.de/themen/fuehrerschein.html und weiter unten auf der Seite in der Rubrik „Führerschein Pflichtumtausch“ vereinbaren.

Auch finden sich dort weitere Informationen zum Führerschein-Pflichtumtausch und vielen weiteren Themen rund um den Führerschein. Folgende Umtauschfristen gelten:

Ausstellungsjahr 1999 – 2001	Umtausch bis zum 19.01.2026
Ausstellungsjahr 2002 – 2004	Umtausch bis zum 19.01.2027
Ausstellungsjahr 2005 – 2007	Umtausch bis zum 19.01.2028
Ausstellungsjahr 2008	Umtausch bis zum 19.01.2029
Ausstellungsjahr 2009	Umtausch bis zum 19.01.2030
Ausstellungsjahr 2010	Umtausch bis zum 19.01.2031
Ausstellungsjahr 2011	Umtausch bis zum 19.01.2032
Ausstellungsjahr 2012 bis 18.01.2013	Umtausch bis zum 19.01.2033

Weiter gilt: Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen (Antrag und Unterschriftenblatt), die auch auf der Homepage des Landratsamtes Miltenberg zu finden sind, sowie ein biometrisches Passbild können per Post oder persönlich an die Führerscheininstelle des Landratsamtes Miltenberg übermittelt werden. Die Antragstellung ist alternativ auch komplett online möglich, ebenfalls über die Landratsamtsseite → Rubrik Führerschein → Online-Anträge → Umtausch EU-Kartenführerschein. Die Gebühr für den Pflichtumtausch beträgt grundsätzlich 26,50 Euro.

Wer den Stichtag für den Umtausch des Führerscheins verpasst, verliert aber nicht die Fahrerlaubnis. Man besitzt dann lediglich das ungültige Dokument „Führerschein“, was bei einer Verkehrskontrolle allerdings eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Rückfragen beantwortet die Führerscheininstelle des Landratsamtes per E-Mail (fuehrerschein@lra-mil.de) und telefonisch: 09371/501-147 (Miltenberg) oder 06022/6200-628 (Obernburg).

Impressum:

**Herausgeber u. Vertrieb,
Verantwortlich für den amtlichen
und nichtamtlichen Teil:**

Gemeinde Altenbuch (V.i.S.d.P.), Kirchstraße 15, 97901 Altenbuch,
Tel. 09392/9398-0, E-Mail: info@altenbuch.de

Gemeinde Collenberg (V.i.S.d.P.), Kirchplatz 2, 97903 Collenberg,
Tel. 09376/9710-0, E-Mail: gemeinde@collenberg-main.de

Gemeinde Dorfprozelten (V.i.S.d.P.), Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten,
Tel. 09392/9762-0, E-Mail: info@dorfprozelten.de

Gemeinde Faulbach (V.i.S.d.P.), Hauptstraße 121, 97906 Faulbach,
Tel. 09392/9282-0, E-Mail: gemeinde@faulbach.de

Stadt Stadtprozelten (V.i.S.d.P.), Hauptstr. 132, 97909 Stadtprozelten,
Tel. 09392/9760-0, E-Mail: info@stadtprozelten.de

Anzeigeneleitung, Satz und Layout:

Auflage:

Druck:

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser oder Absender. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber oder von Hansen|Werbung.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -



Kleine Pause. Große Wirkung.

TIPP:
Basteln Sie
Weihnachtssterne aus
Ihrem alten Amtsblatt –
ein bisschen Upcycling,
ein bisschen Ruhe und
ganz viel Freude!

Und so geht's:

1 Den Stern und 5 Rauten ausschneiden

Abgebildete Raute als Vorlage nutzen und fünf Rauten ausschneiden: entweder aus weiteren Amtsblatt-Seiten oder stabiler nach Übertragen auf festes Papier

2 Raute in der Mitte falten
(Falz) und an markierter
Stelle (Schnitt) kleine
Schlitze schneiden

3 Gefaltete Rauten
auf die Sternzacken
stecken, bis der
Stern vollständig ist



**Viel Spaß beim
Nachbasteln ...**

www.hansenwerbung.de